

20.05.2020

**Abweichungen von Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung Molekulare Medizin
zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie**

Folgende Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ vom 15.10.2019 werden rückwirkend zum 16.3.2020 geändert:

§5 Gliederung des Studiums, Absatz 7

Die Vorgabe, dass wenigsten 35 C aus Pflichtmodulen des vorangegangenen Studienjahrs erworben werden müssen, bevor Prüfungsleistungen im darauffolgenden Studienjahr erbracht werden können, wird für das SoSe 2020 und WiSe 2020/21 aufgehoben.

§ 7 a Präsenzgebote als Studienleistungen

Da aktuell keine Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden können, ist die Anwesenheitspflicht im SoSe 2020 ausgesetzt. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben im angemessenen Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Wenn nicht explizit anderslautend geregelt, gilt diese Ausnahme nicht für Praktika und Abschlussarbeiten, die experimentelle Laborarbeiten voraussetzen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die für eine Zulassung für zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von 120 C wird im SoSe 2020 und WiSe 2020/21 auf 90 C vermindert. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss spätestens eine Woche vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt beantragt werden.

§10 Zulassung zur Bachelorarbeit, Absatz 2

Um der eingeschränkten Verfügbarkeit an Laborarbeitsplätzen im SoSe 2020 und WiSe 2020/21 Rechnung zu tragen, kann die Prüfungskommission ausnahmsweise auch die Anfertigung eines Exposés als Themenvorschlag für die Bachelorarbeit anerkennen. Hierbei sollte es sich um eine theoretische Ausarbeitung zu einer fachlich einschlägigen Fragestellung handeln, die einem Zeitaufwand von 360 Stunden entspricht.

§11 Bachelorarbeit, Absatz 3 und 5

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission den Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit um bis zu 3 Monate verlängern, wenn während dieser Zeitdauer experimentelle Arbeiten im Labor bedingt durch die Covid19-Pandemie nachweislich nicht möglich waren. Die Bachelorarbeit ist im SoSe 2020 fristgemäß beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen und muss in dreifacher Ausfertigung nachgereicht werden, sobald dies wieder möglich ist.

§12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

Die in diesem Paragraphen festgelegten Fristen hinsichtlich des Prüfungsanspruchs werden um jeweils ein Semester verlängert.

2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Studierende ab dem 3. Studienjahr können sich im SoSe 2020 und WiSe 2020/21 Module aus dem Verzeichnis des ZESS in beliebigem Umfang als Studienleistung im Professionalisierungsbereich anrechnen lassen. Studierende des 1. und 2. Studienjahrs können die Anrechnung dieser Module in einem Umfang von mehr als 9 C bei der Prüfungskommission beantragen. Die Anrechnung anderer als der in Anlage I genannten Module kann bei der Prüfungskommission beantragt werden.

Modulhandbuch

Modul B.MM.306:

Das Laborpraktikum im Rahmen des Vorbereitungspraktikums kann im SoSe 2020 und WiSe 2020/21 durch ein ausführliches schriftliches Exposé im gleichen zeitlichen Umfang ersetzt werden.

20.05.2020

**Abweichungen von Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung Molekulare Medizin
zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie**

**Folgende Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Molekulare Medizin“ vom 15.10.2019
werden rückwirkend zum 16.03.2020 geändert:**

§6 Intensivstudium, Absatz 3

Eines der Laborpraktika zu den Modulen M.MM.101, M.MM.102 und M.MM.103 kann durch die Anfertigung eines Exposés ersetzt werden, dessen Umfang einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden entspricht.

§ 8 Prüfungsformen

Als zusätzliche Prüfungsform wird die Erstellung eines Exposés zugelassen. Dies umfasst die Darstellung einer Forschungsfrage, die Literaturrecherche und die Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage. Die Anfertigung des Exposés kann als Ersatzleistung für die Durchführung eines Praktikums anerkannt werden.

§ 8 a Präsenzgebote als Studienleistungen

Da aktuell keine Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden können, ist die Anwesenheitspflicht im SoSe 2020 ausgesetzt. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben im angemessenen Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Wenn nicht explizit anderslautend geregelt, gilt diese Ausnahme nicht für Praktika und Abschlussarbeiten, die experimentelle Laborarbeiten voraussetzen.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

Die für eine Zulassung für zur Masterarbeit erforderliche Mindestanzahl von 52 C wird im SoSe 2020 und WiSe 2020/21 auf 48 C vermindert.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission den Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit um bis zu 3 Monate verlängern, wenn während dieser Zeitdauer experimentelle Arbeiten im Labor bedingt durch die Covid19-Pandemie nachweislich nicht möglich waren. Die Masterarbeit ist im SoSe 2020 fristgemäß beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen und muss in dreifacher Ausfertigung nachgereicht werden, sobald dies wieder möglich ist.

§13 Gesamtergebnis

Die in diesem Paragraphen festgelegte Frist wird um ein Semester verlängert.

II. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen):

Studierende können sich Module aus dem Verzeichnis des ZESS in beliebigem Umfang als Studienleistung im Professionalisierungsbereich anrechnen lassen. Die Anrechnung anderer als der in Anlage I genannten Module können bei der Prüfungskommission beantragt werden.

<http://www.uni-goettingen.de/de/amtliche-mitteilungen-i-ausgabe-50-2815102019/614626.html>